

Strafenkatalog

⇒ für Verfehlungen im Rahmen des Kappessonntagszuges

Verfehlungen und ordnungswidriges Verhalten werden am Veranstaltungstag morgens ab Start in der Wagenbauhalle bis zum Ende des Tages nach der Rückführung bis zum Abstellen der Wagen in der Wagenbauhalle geahndet.

Federführend für die Halle ist der Wagenbaumeister (Hallenmeister) sowie sein Stellvertreter oder eine damit beauftragte Person.

Federführend außerhalb der Halle (Zugweg inkl. Aufstellung und Überfahrt von und zur Halle) ist der Zugleiter sowie sein Stellvertreter oder eine damit beauftragte Person.

Verfehlung 1:

↳ Fehlende Hilfskräfte der Gesellschaften **Strafe: 100,-- bis 200,-- Euro**

Jede Gesellschaft hat ein Mitglied zu benennen, das sich am Kappessonntag morgens um 09:00 Uhr in der Wagenbauhalle einzufinden hat.

Auch bei der Rückführung nach dem Zug hat ein 1 Mitglied jeder Gesellschaft in der Wagenbauhalle anwesend zu sein.

Sollte spätestens um 09:15 Uhr kein Mitglied der Gesellschaft vor Ort sein, und ist kein Mitglied bei der Rückführung in der Wagenbauhalle, wird die Gesellschaft mit 100,00 € pro Vorgang bestraft.

Verfehlung 2:

↳ Personen auf dem Wagen **Strafe: 100,-- Euro**

Beim Auszug aus der Halle und bei Rückführung zur Halle hat sich keine Person auf dem Wagen aufzuhalten. Bei Zuwiderhandlung wird die Gesellschaft mit 100,00 € bestraft.

Verfehlung 3:

↳ Aufstellung der Wagen **Strafe: Ausschluss aus dem Umzug**

Bagagewagen und Wagen, die von außerhalb kommen, müssen spätestens um 10:00 Uhr auf dem Stadthallenparkplatz sein. Bei Nichteinhaltung können diese nicht mehr am Umzug teilnehmen.

Sollten besondere Vorkommnisse das pünktliche Erscheinen verhindern, wie z.B. Panne, Unfall o.ä., ist der Zugleiter oder sein Stellvertreter sofort telefonisch zu verständigen.

Verfehlung 4:

↳ Ansprechpartner bis zur Wagenabnahme **Strafe: 50,-- Euro**

Da jede Gesellschaft einen Ansprechpartner zu benennen hat, muss dieser beim Aufstellpunkt bis zur Abnahme durch die Zugführung bzw. Beauftragten am Wagen sein. Gleiches gilt für den Traktor- und/oder Bagagewagenfahrer, für die die Gesellschaft Verantwortung hat.

Sollte kein Beauftragter am Wagen sein, wird die Gesellschaft mit 50,00 € bestraft. Dieses gilt in Verbindung ebenso für den Traktorfahrer bzw. Bagagewagenfahrer.

Verfehlung 5:

↳ Fehlender Feuerlöscher

Strafe: Ausschluss vom Umzug

Fahrzeuge die ein Stromaggregat mitführen, haben einen geprüften und funktionstüchtigen Feuerlöscher (mind. 5 kg - ABC-Pulver) mitzuführen. Sollte dieser nicht vorhanden sein, darf dieser Wagen nicht am Umzug teilnehmen. (Dies ist auch vom Sicherheitskonzept her relevant)

Verfehlung 6:

↳ Wagenengel

Strafe: Ausschluss vom Umzug

Fest- und Motivwagen mit Traktor müssen von mind. 6 Wagenengeln begleitet werden. Bagagewagen müssen von mind. 2 Wagenengeln begleitet werden. Sind diese Wagenengel nicht vorhanden dürfen diese Fahrzeuge nicht am Umzug teilnehmen.

Die Wagenengel müssen mit gelben Warnwesten ausgestattet sein. Eine fehlende Warnweste führt zum Ausschluss der Person. Wagenengel müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Und dürfen nicht alkoholisiert sein. Prüfung erfolgt durch die Zugleitung oder einen Beauftragten.

Verfehlung 7:

↳ Absolutes Glasverbot

Strafe: 100,-- Euro

Gegenstände aus Glas dürfen die Wagenkante nicht überschreiten. Alles aus Glas ist auf dem Wagen zu sammeln und nach dem Umzug oder beim Reinigen des Wagens zu entsorgen.

Jegliches Anreichen von Glas, egal welcher Form, vom Wagen ist verboten. Die Gesellschaft wird bei Verstößen mit 100,-- € bestraft.

Verfehlung 8:

↳ Alkohol an Jugendliche oder Kinder

Strafe: 200,-- Euro

Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche ist verboten. Dies gilt bei Anreicherung vom Wagen oder als Teilnehmer bei den Fußgruppen. Strafe für die Gesellschaft / Gruppe von 200,00 €. Zur Auslösung der Strafe reicht eine Beschwerde aus der Bevölkerung, sofern die Person vertrauenswürdig ist.

Verfehlung 9:

↳ Müllentsorgung u.a. Verpackungsmaterial

Strafe: 150,-- Euro

Müllentsorgung vor und während des Umzuges bzw. auf dem Weg von und zur Wagenbauhalle ist verboten. Die Gesellschaft wird bei Missachtung mit 150,00 € bestraft.

Verfehlung 10:

↳ Verlassen des Umzugswagens

Strafe: 50,-- pro Person

Absteigen vom Wagen nach dem Umzug, bevor das Obertor erreicht ist, ist nur erlaubt, wenn die Anweisung durch den Zugleiter, Bevollmächtigte des Zugleiters oder Polizei erfolgt. Ansonsten wird die Gesellschaft mit 50,00 € pro Person bestraft.

Verfehlung 11:

↳ Werfen von Sauerkrautpaketen o.ä.

Strafe: 100,-- Euro

Das Werfen von Sauerkrautpaketen oder in ähnlichen Lebensmittelverpackungen verpackten Lebensmitteln ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird eine Geldstrafe für die Gesellschaft in Höhe von 100,00 € fällig sowie eventuelle Schadenersatzforderungen von Dritten.

Verfehlung 12:

↳ Abkoppeln von Gesellschaftswagen

Strafe: 150,-- Euro

Das Abkoppeln von Wagen für einen anderen Umzug darf nur an der Wagenbauhalle erfolgen. Bei Zuwiderhandlung wird die Gesellschaft mit einer Strafe von 150,00 € belegt.

Verfehlung 13:

↳ a) Werbung auf Bagagewagen

Strafe 100,- pro Wagen

↳ b) Mitfahrgelegenheit bei Bagagewagen

Strafe: 50,-- pro Person

- a) Bagagewagen haben grundsätzlich ohne Werbung zu fahren. Vorhandene Werbung oder Firmenhinweise sind abzukleben. Es ist darauf zu achten, dass die Abdeckung während des Umzuges nicht beschädigt wird. Nichtbeachtung wird mit 100,-- € geahndet. Nur vom Präsidium genehmigte Werbungen sind erlaubt. Sollte Werbung gewünscht werden, ist dieses mit dem Präsidium abzusprechen.
- b) Die Mitfahrgelegenheit bei den Bagagewagen ist grundsätzlich nur auf vorhandenen und zugelassenen Sitzplätzen erlaubt. Bei verbotswidrigen Personentransport auf der Ladefläche o.ä. wird eine Strafe in Höhe von 50,-- € pro Person fällig.

gez.

Karnevalsausschuss Neuss e.V.

Präsidium, Zugleitung und Wagenbaumeister

Zuganleitung für den Kappessonntagszug (KSZ) in Neuss

1. Die Aufstellung der am KSZ beteiligten Wagen (einschließlich Bagagewagen) erfolgt auf der Oberstraße in Richtung Rheinisches Landestheaters. Die Überführung der Wagen zum Aufstellplatz muss am Kappessonntag in der Zeit von 09 - 11 Uhr von der Wagenbauhalle (Gutenbergstr. 1 in Kaarst-Büttgen) erfolgen. Die Bagagewagen von der Firma ARNDT müssen in der Zeit von 09 - 10:30 Uhr zum Stadthallen Parkplatz gefahren werden.
2. Das Beladen der Wagen mit Wurfmaterial darf nicht am Aufstellplatz erfolgen. Die Wagen müssen vor Kappessonntag beladen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die leeren Kartons selbst entsorgt werden. Die Oberstraße ist in jedem Fall von sämtlichen Fahrzeugen freizuhalten, da ansonsten keine geregelte Aufstellung des Zuges möglich ist. Ebenfalls müssen die Lautsprecheranlagen für die Wagen bis spätestens Karnevalssamstag montiert sein. Dies ist Kappessonntag nicht mehr möglich. **In der Nacht von Karnevalssamstag auf Kappessonntag wird das Gelände der Wagenbauhalle bewacht.**
3. Fahrer:

Alle Fahrer müssen mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Dies gilt insbesondere für Erlaubnisklassen, die bereits ab 16 Jahren erteilt werden. Die Traktorenfahrer müssen beim Eintreffen an der Wagenbauhalle ihre gültige Fahrerlaubnis unaufgefordert vorzeigen. Die Polizei verbietet jeglichen Genuss von alkoholischen Getränken für alle am Zug beteiligten Kraftfahrer. Der Kraftfahrer unterliegt den verschärften Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Daher sind nur zuverlässige Fahrer einzusetzen. Falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrsunsicherheit der Fahrzeuge herbeiführen, nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Zug und aus dem Verkehr zu ziehen.
4. Musikanlagen:

Musikanlagen und –boxen müssen fest mit dem Wagen verbunden sein, ggf. sind dafür entsprechende Aufhängungen anzubringen. Die Lautstärke ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Werden Stromaggregate mitgeführt ist darauf zu achten, dass für genügend Zu- und Abluft gesorgt ist. Das Stromaggregat darf während des laufenden Betriebes, insbesondere während des KSZ, nicht beschränkt werden! Es ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.
5. Ordner:

Jede Gesellschaft stellt zur Aufrechterhaltung der Zug- und Marschordnung einen verantwortlichen Ansprechpartner der Zugleitung. Dieser zuständige Vertreter hat insbesondere folgende Aufgaben:

 - beim Eintreffen der Fahrzeuge am Aufstellplatz ist der letzte Termin zur Abgabe von Gutachten / Betriebserlaubnisse / Prüfberichte.
 - a) Die Gesellschaften, die Motiv- und Festwagen mit sich führen, stellen zur Absicherung je Zugfahrzeug mit Wagen mindestens **sechs** Ordner (sog. Wagenengel). Auch der Gesellschaft zugeteilte Fremd- bzw. Sponsorenwagen fallen unter Aufsicht des benannten Verantwortlichen. Hier ist ebenfalls darauf zu achten, dass an diesen Fahrzeugen ab Oberstraße für den gesamten Zugweg die vorgeschriebenen Ordner mitgehen. Alle Wagenengel gelten als Ordner und sind vor dem Zug nochmals vom entsprechenden Verantwortlichen einzuweisen, was deren Aufgaben sind. Insbesondere wo sie am Fahrzeug gehen müssen und wo sich die Feststellbremse befindet. Dies muss der Ordner durch Unterschrift bestätigen. Der Verantwortliche hat die jeweilige Unterschriftenliste mit sich zu führen und bei Bedarf, jedoch spätestens nach Zugende der Zugleitung auszuhändigen. Ebenfalls ist zu überprüfen, dass die Wagenengel mindestens 16 Jahre alt sind. Die Wagenengel haben sich durch gelbe Warnwesten kenntlich zu machen. Übernahmeregelung der gelben Warnwesten „Ordner“ ggf. auch für Fremd- bzw. Sponsorenwagen.
 - b) Kontrolle der Armbändchen als Nachweis der Beitragsentrichtung.

- c) einfügen der Fußgruppen gemäß Zugreihenfolge (die Musikgruppen werden vom Musikbeauftragten Ecke Oberstraße / Friedrichstraße selber eingegliedert)
Es ist darauf zu achten, dass die Fußgruppen sich erst Ecke Oberstraße / Friedrichstraße / Am Kehlurm auflösen!
- d) verantwortlich für die Einhaltung der Zugesleitung
- e) Aufrechterhaltung der Zug- und Marschordnung
- f) während des Zuges Verbindungsmann zum Zugleiter bzw. Zugesleitung unter zur Hilfenahme der im Zug verteilten Funker.

6. Überführung der Wagen von und zur Halle:

Die Abfahrt der Wagen des KSZ von der Wagenbauhalle zur Oberstraße erfolgt ab 11:15 Uhr. Somit können ab ca. 12:00 Uhr die Fahrzeuge, die sich auf der Oberstraße befinden, von den Gesellschaften besetzt werden. Die Zugteilnehmer müssen um 12:45 Uhr abmarschbereit sein, um eine reibungslose Abwicklung des Zuges zu gewährleisten. Zugbeginn ist pünktlich um 13:11 Uhr.

Bei der Überführung der Wagen nach Zugende in die Wagenbauhalle ist es verboten das Personen auf den Wagen verbleiben. Zuwiderhandlung führt zum direkten Ausschluss vom nächsten Zug.

7. Auflagen:

Die nachstehenden Auflagen werden erneut in Erinnerung gebracht:

- a) Personen, welche die öffentliche Ordnung oder den Zugbetrieb gröblich stören, sind von der Teilnahme am Zug auszuschließen.
 - b) Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.
 - c) Die Vorbeifahrt kostümierter Personen auf Kradrädern ist untersagt. Ebenfalls dürfen Kradräder bzw. Quadt nur mit einer Person besetzt sein. Es gilt absolutes Wurfverbot von diesen Fahrzeugen aus.
 - d) Das Sitzen auf Kotflügeln von Fahrzeugen und Traktoren ist nicht gestattet.
 - e) Das Werfen von Knallkörpern und feuergefährlichen Wurfartikeln, Pistolenschießen u.a. sind verboten. Das Schießen mit Kanonen ist nur gestattet, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen der Polizei vorliegen. Diese sind dem Zugleiter bis spätestens Karnevalsfreitag in Kopie zuzuleiten.
 - f) Belästigungen des Publikums sind zu unterlassen.
 - g) Bonbons sind weit in das Publikum hineinzuworfen, damit eine Gefährdung von Personen (insbesondere Kinder) durch Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Das Werfen von Bonbons in Fenster ist zu unterlassen. Es wird auf bisher entstandene große Versicherungsschäden verwiesen.
 - h) Das Werfen von festen Gegenständen (Apfelsinen, Äpfel, und dergleichen) ist ausdrücklich verboten.
 - i) Das Werfen ist, insbesondere an folgenden Stellen, einzuschränken bzw. zu unterlassen:
 - I. Oberstraße (direktes Bewerfen des Prinzenpaares auf deren Wagen)
 - II. ggf. Übertragungswagen von NE-WS 89,4)
 - III. zum Ende Zuges auf der Oberstraße.
- Hier sollte das gesamte Wurfmaterial verbraucht sein
 - j) Im Zug dürfen **keine Glasflaschen** etc. mitgeführt werden (generelles Glasverbot).
8. Außer den von der Zugesleitung zugelassenen Wagen und Fußgruppen sind keine weiteren Teilnehmer zugelassen (Polizeiliche Entfernung erfolgt im Falle der Zuwiderhandlung).
9. Die Vorschriften der StVO und StVZO finden auf die im Zuge mitgeführten Fahrzeuge und Anhänger, sowie auf deren Führer, volle Anwendung. Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h fahren. Fahrzeuge und Anhänger müssen, bezogen auf ihren Verwendungszweck, verkehrssicher sein. Ihr Einsatz ist nur zulässig, wenn eine gültige Betriebserlaubnis gemäß § 19 StVZO vorliegt.

Die als Anlage beigefügte „Begutachtung von Fahrzeugen zum Einsatz bei Karnevalsumzügen“ in Neuss ist unbedingt zu beachten und zu erfüllen.

10. Darbietung von Gruppen dürfen die Geschlossenheit des Zuges nicht beeinträchtigen. Es ist zu bedenken, dass Erscheinung und die Darstellung der Fußgruppen und aller weiteren Teilnehmer, den Neusser Karneval repräsentiert. Daher sollte der Genuss alkoholischer Getränke im Zug auf ein Mindestmaß reduziert werden. Glasflaschen und Dosen (insbesondere für Bier und Schnaps) sind für alle Zugteilnehmer verboten, angetrunkene Personen dürfen nicht im Zug mitziehen.
 11. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit Zahlung der Teilnehmergebühren ein Versicherungsschutz wie in den Vorjahren über ARAG Vereinsversicherung besteht.
 12. Die Auflösung des Zuges erfolgt auf der Oberstraße. Die Besatzungen haben den Wagen dort zu verlassen, wozu kurz angehalten wird. **Das Anhalten der Wagen darf keine anderen Wagen behindern.**
 13. Nach Auflösung des Zuges ist es untersagt, auf anderen Straßen noch Bonbons etc. von Wagen oder Fußgruppen zu verteilen. Leergut (wie Plastikflaschen, Kartons und ähnliches) hat auf dem Wagen zu verbleiben. Auch darf nach Auflösung des Zuges auf den verkehrsreichen Straßen nicht mehr angehalten werden.
 14. Alle Fest- und Motivwagen (Ausnahme: Wagen, die nicht zurück in die Wagenbauhalle müssen), fahren ab Oberstraße im Konvoi mit der Polizei zur Wagenbauhalle. Es dürfen keine Wagen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.
-

Schlusswort zur Zuganleitung:

↳ Liebe Karnevalsfreunde und Umzugsteilnehmer,

im Interesse des Ansehens bei der Bevölkerung unserer Vaterstadt wird jedem Zugteilnehmer zur Pflicht gemacht, strengstens Ordnung zu halten und sich vorschriftsmäßig zu verhalten. Wir bitten daher darum, Ordnungspersonal einzusetzen, dass in der Lage ist, den Erfordernissen und Anforderung zu entsprechen.

Auswärtige Besucher und ausländische Gäste werden sich entsprechend unserer Außendarstellung ein Meinungsbild schaffen. In unser aller Interesse sollten wir uns daher so Verhalten, dass der Zug und die Neusser Karnevalisten in positiver Erinnerung bleiben.

Für den Einsatz und zum guten Gelingen des Kappessonntagszuges sprechen wir Ihnen schon heute unseren herzlichen Dank aus.

Mit einem dreifach donnernden „Ons Nüss Helau“

Karnevalsausschuss Neuss e.V.

Ralf Dienel
Zugleiter

Christoph Kinold
Geschäftsführer